

Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 21.04.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Hermülheim, Blatt 2403,
BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Hermülheim, Gebäude- und Freifläche, Villering/Bonnstraße
83/10.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Hermülheim Flur 8, Flurstück 303, S. Villering, groß: 288 m²

Hermülheim Flur 8, Flurstück 308, S. Bonnstraße, groß: 349 m²

Hermülheim Flur 8, Flurstück 605, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bonnstr.
6,8,10,12,14,16,18,20,22, groß: 10871 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Hausgruppe 1
Wohnhaus II Ziffer 3 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß sowie einem
Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

versteigert werden.

83/10.000 Miteigentumsanteil an einem Grundstück, dass mit einem unterkellerten
und mit Flachdach erstellten Mehrfamilienhaus sowie nichtunterkellerten,
eingeschossigen Sammelgaragen bebaut ist. Das Bewertungsgrundstück setzt sich
aus den Flurstücken 605, 308 und 303 zusammen, welche eine wirtschaftliche sowie
eine rechtliche Einheit bilden. Baujahr: 1974. Die Wohneinheit befindet sich im 1.
Obergeschoß rechts des Mehrfamilienhauses „Bonnstraße 10 und besteht aus 3

Zimmern, Küche, Diele, Gäste-WC, Bad und Balkon. Wohnfläche: 89,42 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

264.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.